

durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Zürich, den 23. März 1839.

Vor dem Regierungsrathe:  
Der erste Staatschreiber,  
Hottinger.

Es hat der Große Rath die Bestätigung der vorstehenden Verordnung des Regierungsrathes ausgesprochen.

Beschlossen Zürich, den 2. April 1839.

Vor dem Großen Rathe:  
Der erste Secretär,  
J. Rüttimann.

## G e s e z

betreffend die Aufhebung des Industriefonds.

Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
in Betracht, daß die Capitalien und Activen des  
Industriefonds erschöpft sind,  
beschließt:

§. 1. Der §. 6. des Gesetzes vom 27. Jenner 1835 über die Errichtung einer Handelskammer ist aufgehoben.

§. 2. Die Ausgaben der Handelskammer werden in den allgemeinen Voranschlag aufgenommen und alljährlich durch denselben bestimmt.

§. 3. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 2. April 1839.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Jonas Furrer.

Der erste Secretär,

J. Rüttimann.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 6. April 1839.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der zweite Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

Zufolge Beschlusses des Großen Rathes vom 2. April 1839 wird nachstehender Vertrag, nebst einigen Beschlüssen und Verordnungen des Regierungsrathes als Anhang in die Gesetzsammlung aufgenommen.

### Vertrag

zwischen den Ständen Zürich und Schaffhausen  
betreffend die freie Rheinschiffahrt.

Nachdem zu gütlicher Beseitigung der Anstände